

Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8 a Abs. 6 KiTaG erfolgt die Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises nach den vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen für das Jahr 2013 wie folgt:

Betreuungsform	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Halbtagskindergarten (Ü3)	725
Regelkindergarten (Ü3)	1.115
VÖ-Kindergarten (Ü3)	1.870
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	2.680
Halbtags-Krippe (U3) Halbtags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zu 25 Std./Woche)	350
VÖ-Krippe (U3) VÖ-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter drei Jahren von über 25 bis zu 35 Std./Woche)	490
Ganztags-Krippe (U3) Ganztags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern über 35 Std./Woche)	700

Ü3 = Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

U3 = Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kleinkinder)